

RS UVS Steiermark 2006/09/19 30.10-31/2006

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2006

Rechtssatz

§ 102 Abs 4 KFG verbietet unter anderem die unnötigen Lärmemissionen auf Grund unsachgemäßen Gebrauchs eines Fahrzeuges, wie beispielsweise quietschende Reifen. Das zügige Losfahren im Sinne eines so genannten "Kavalierstarts" ist ohne eine solche Emission nicht vom Tatbestand erfasst. Daher hatte sich der UVS mit dem Einwand zu befassen, wonach der vom Zeugen geschilderte Anfahrvorgang mit hoher Geschwindigkeit bei dem vom Berufungswerber gelenkten PKW selbst bei nasser Fahrbahn und montierten Winterreifen kein Reifenquietschen erzeugen konnte, und darüber ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Schlagworte

Verkehrslärm unsachgemäßer Lärm Reifenquietschen Kavalierstart

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at